



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-151/023/2433/2015-10
M. B.

Wien, 23.4.2015

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde des Herrn M. B., Wien, Z.-gasse, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt - Referat Studierende u Humanitäre, vom 22.01.2015, Zahl MA35-9/2961218-01, mit welchem der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot Karte plus" gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) iVm § 41a Abs. 9 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der geltenden Fassung vor BGBl. I Nr. 87/2012 iVm § 81 Abs. 23 NAG idgF, abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Antrag vom 29. Oktober 2012 als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 22. Jänner 2015 wurde zur Zahl MA 35-9/2961218-01 das Ansuchen des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG abgewiesen.

Begründend führte die Behörde zusammengefasst sinngemäß aus, das Asylverfahren des Beschwerdeführers sei mit 21. April 2008 rechtskräftig negativ abgeschlossen worden und habe dieser insgesamt drei weitere Folgeanträge eingebracht, wobei der letzte unter Angabe seiner wahren Identität gestellt und der Einschreiter rechtskräftig mit 29. September 2010 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen worden sei. Der nunmehrige Beschwerdeführer habe weiters am 29. Februar 2012 eine Sprachprüfung auf dem Niveau A2 abgelegt, er sei jedoch am heimischen Arbeitsmarkt nicht als integriert anzusehen. Auch verfüge er in Österreich über keine familiären Bindungen. Zwar stelle die abgelegte Deutschprüfung eine Änderung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dar, welche eine Neuurteilung der Sache im Hinblick auf Art. 8 EMRK erforderlich mache, allerdings reichten die vorgebrachten integrationsbegründenden Umstände nicht aus, ein Überwiegen der privaten Interessen des Beschwerdeführers an der Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels über die dagegen stehenden öffentlichen Interessen zu begründen.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte der Rechtsmittelwerber auszugsweise Nachstehendes vor:

„Am 29.10.2012 stellte der BF einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ mit der Begründung, dass sich sein Privatleben seit der letzten Ausweisungsentscheidung 2010 insoweit geändert hat, dass aufgrund der nunmehrigen Situation die Erteilung des beantragten Titels zur Aufrechterhaltung seines im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. Erteilungshindernisse liegen keine vor und die geforderte Integrationsvereinbarung ist ebenfalls erfüllt.

Wie bereits im Antrag vorgebracht liegt für den Ast ein verbindlicher Arbeitsvorvertrag der Fa. I., vor. Der Ast ist daher Jetzt selbsterhaltungsfähig.

In der Entscheidung vom 13.10.2011, 2011/22/0065 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Vorhandensein einer

Einstellungszusage, wobei der BF sogar einen verbindlichen Arbeitsvorvertrag hat, eine Sachverhaltsänderung darstellen kann.

Vermeint die Behörde jedoch, dass dieser kein solches Gewicht zukommt, dass sie im Hinblick auf Art. 8 EMRK eine potentielle andere Beurteilung bewirken kann, so ist die Gesamtsituation des BF zu betrachten.

Wenn vor dem Hintergrund der oben zitierten VwGH-Entscheidung das Vorhandensein einer Einstellungszusage eine Sachverhaltsänderung darstellen kann, dann muss umso mehr ein arbeitsrechtlicher Vorvertrag einen geänderten Sachverhalt im Hinblick auf Art. 8 EMRK bewirken.

Darüber hinaus hat der BF mittlerweile sein Deutschniveau A2 nachgewiesen und damit das für den beantragten Niederlassungstitel geforderte Deutschniveau erfüllt. Aus diesem Grund ist eine sprachliche Integration jedenfalls zu bejahen. Der BF spricht sehr gut Deutsch und kann sich gut verständigen. Die Argumentation der erstinstanzlichen Behörde, es liege ein unterdurchschnittliches Deutschniveau und eine sprachliche Integration kann nicht festgestellt werden, entbehrt jeder Grundlage. Vorallem, da sich die Behörde nicht selbst durch ein Gespräch mit dem BF einen persönlichen Eindruck von den Sprachkenntnissen des BF gemacht hat.

Außerdem hat der BF sich in Österreich einen Freundschaftskreis aufgebaut, wie durch die vier Empfehlungsschreiben hinlänglich bestätigt wurde.

Wenn dem Ast vorgehalten wird, dass er seine Identität verschleiert hat, ist darauf hinzuweisen, dass er seit 2010 seine Identität richtig gestellt hat und mit Vorlage einer Geburtsurkunde untermauert hat. Ein Heimreisezertifikat konnte ihm bis dato dennoch nicht ausgestellt werden. Dies ist dem BF nicht anzulasten. Er hat alles getan um bei dem Verfahren mitzuwirken.

Der BF hält sich nun **seit fast 14 Jahren in Österreich** auf und hat sich während dieser Zeit gut integriert. Er hat die Sprache erlernt, sich einen Freundeskreis aufgebaut und wäre auch in der Lage bei freiem Arbeitsmarktzugang sich selbst zu erhalten. Es handelt sich hierbei um ein durch Art 8.EMRK geschütztes Privatleben. Eine Ausweisung wäre daher jedenfalls unrechtmäßig und ist daher unzulässig.

Die erstinstanzliche Behörde hat sich mit dem Vorbringen des BF nicht ausreichend auseinandergesetzt und Sachverhalt falsch gewürdigt

Auf Grund dieses Vorbringens und zur Abklärung des tatbestandsrelevanten Sachverhaltes wurde am 30. März 2015 vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Beschwerdeführer geladen war. Der Landeshauptmann von Wien nahm an der mündlichen Verhandlung nicht teil, die Ladung ist ausgewiesen.

In dieser Verhandlung brachte der Beschwerdeführer Nachstehendes vor:

„Ich bin am 23. Mai 2001 erstmals nach Österreich eingereist. Ich halte mich seit damals durchgehend in Österreich auf. Wenn ich nunmehr dazu befragt werde, warum ich meine ersten drei Asylanträge unter falscher Identität gestellt habe, so gebe ich an, dass mich damals der Schlepper entsprechend instruiert hat. Er hat mich angeleitet sämtliche persönliche Daten falsch anzugeben, widrigenfalls ich nach Hause geschickt werde. Im letzten Asylantrag habe ich dann die Wahrheit gesagt. Wenn ich dazu befragt werde, warum ich nach Rechtskraft meiner asylrechtlichen Ausweisung Österreich nicht verlassen habe, so gebe ich an, dass ich das nicht konnte, weil Österreich ein gutes Land ist. Ich habe soziale Kontakte hier. Auch mit meinem Chef habe ich nur guten Kontakt.

Wenn ich dazu befragt werde, wovon ich lebe, so gebe ich an, dass ich durch Unterstützungen meinen täglichen Lebensunterhalt bestreite. Näher befragt gebe ich an, dass ich eine Frau aus Oberösterreich kenne, dies seit 14 Jahren. Sie unterstützt mich seit dem Jahr 2011 durch die regelmäßige Zahlung von Geldbeträgen. Es handelt sich hierbei um Zahlungen zwischen 20 und 50 Euro wöchentlich. Diese werden mir mit der Post übermittelt. Einen Nachweis für diese Zahlungen kann ich jedoch nicht vorlegen. Diese Dame heißt R. P.. Ihre ladungsfähige Anschrift bzw. ihr Geburtsdatum kann ich nicht angeben. Es handelt sich hierbei um 120 bis 130 Euro monatlich. Weiter Einkünfte habe ich nicht. Ich habe nur das Zimmer bei Frau X.. Für dieses Zimmer bezahle ich nichts.

Ich habe in den Jahren 2004 bis 2005 gelegentlich als Fliesenleger gearbeitet. Eine Arbeitsgenehmigung habe ich jedoch nicht gehabt. Auch als Zeitungsverkäufer habe ich gearbeitet. Ich habe auch nach dem Jahr 2010 gearbeitet, allerdings nur dann, wenn mich jemand angerufen hat. Ich habe Zeitungen und Telefonkarten verkauft. Ich übe diese Tätigkeiten auch derzeit noch aus, allerdings nur dann, wenn ich angerufen werde. Wenn mir nunmehr vorgehalten wird, dass ich früher ausgeführt habe, nicht mehr zu arbeiten, relativiere ich meine vorher getätigte Aussage dahingehend, dass ich ein bis zwei Mal pro Woche nach Anruf meines Kollegen doch arbeite. In der Woche verdiene ich ungefähr durchschnittlich 20,-- Euro. Im Hinblick auf den vorgelegten Arbeitsvorvertrag gebe ich an, dass ich Estrich legen soll oder auch Fliesen. Ich würde dafür 1.300,- Euro netto verdienen. Ich kann jederzeit zu arbeiten beginnen. Ich habe in dieser Firma bereits für einen Zeitraum von ungefähr 3 Monaten gearbeitet. Ich habe dort mehrmals wöchentlich unregelmäßig Hilfsarbeiten verrichtet.

Familienangehörige in Österreich habe ich nicht. Ich habe eine Lebenspartnerin. Es handelte sich hierbei um Frau Mi. H.. Ich bin mit ihr seit dem Jahre 2012 zusammen. Wann sie Geburtstag hat, das kann ich nicht angeben. Wenn ich näher zur Qualität dieser Beziehung gefragt werde, gebe ich an, dass ich mit ihr nicht in einer Lebens- oder Geschlechtsgemeinschaft lebe, sondern dass wir lediglich miteinander befreundet sind. Eine Lebensgefährtin oder Lebensbeziehung führe ich in Österreich nicht. Sorgepflichten habe ich im Bundesgebiet keine.

Ich habe viele Freunde in Österreich. Ich bin weiters in einem ...verein dahingehend engagiert, dass ich den Verein bei praktischen Tätigkeiten, wie etwa Malereiarbeiten unterstütze. Auch bin ich schon zweimal mit einer Freundin in der Kirche am ...platz gewesen. Ich gehe auch oft mit Freunden spazieren und laufe durch die Stadt.

Ich habe bislang in Österreich keine Ausbildungen gemacht. Ich habe Deutschkurse bis zum Niveau A2 besucht, weitere Kurse habe ich nicht gemacht.

In meiner Heimat habe ich eine Mutter, zwei Brüder und eine Schwester, mein Vater ist im Jahre 2001 gestorben. Ich pflege mit meinen Verwandten durchschnittlich alle zwei Wochen telefonischen Kontakt. Ich habe vor meine Ausreise in meiner Heimat eine eigene Wohnung gehabt. Ich habe in meiner Heimat in eine Eigentumswohnung gelebt. Das Grundstück gehörte meiner Mutter. Ich habe in meiner Heimat bislang nie gearbeitet. Ich habe eine Hauptschulausbildung, dies bis zur 8. Klasse.

Ich möchte abschließend darlegen, dass ich jedenfalls hier bleiben möchte. Ich kann nicht nach Hause fahren, weil es da sehr gefährlich ist, auch hatte ich dort immer Probleme. Österreich ist meine zweite Heimat geworden.“

Tags darauf erschien der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht Wien und legte seinen Reisepass im Original zur Einsicht vor.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der als erwiesen angenommen wird:

Der am ... 1972 geborene Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Volksrepublik Bangladesch und reiste am 23. Mai 2001 illegal in das Bundesgebiet ein. Er stellte am 25. August 2001 unter der falschen Aliasidentität Be. Ra., geboren am ... 1983, einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes, welcher mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 17. April 2008 rechtskräftig mit 21. April 2008 abgewiesen wurde. Zwei daraufhin eingebrachte asylrechtliche Folgeanträge wurden jeweils gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, wobei rechtskräftig mit 28. Mai 2009 sowie 12. November 2009 asylrechtliche Ausweisungen gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer festgesetzt wurden. Am 25. August 2010 brachte der Beschwerdeführer schließlich unter seiner wahren Identität einen weiteren Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes ein, welcher ebenso nach § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde. Erneut wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig mit 29. September 2010 aus dem Bundesgebiet nach Bangladesch ausgewiesen.

Mit Eingabe vom 30. Juli 2012, eingelangt bei der belangten Behörde am 29. Oktober 2012, brachte der nunmehrige Beschwerdeführer beim Landeshauptmann von Wien einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG ein. Diesen Antrag begründete er wie folgt:

„Ich stellen den Antrag auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte Plus da ich mich bereits seit elf Jahren in Österreich aufhalte, davon mehr als die Hälfte der Zeit legal. Ich habe in dieser Zeit sehr gut Deutsch gelernt und bin in der Lage mich in allen Lebenslagen problemlos zu verständigen. Auch wenn ich nur für die Sprachstufe A 2 eine Prüfung abgelegt habe, spreche ich doch deutlich besser, speziell mein Wortschatz ist sehr groß. Innerhalb der Zeit meines langen Aufenthalts habe ich mich in Österreich sehr gut integriert und mich mit der Kultur vertraut gemacht. Unter anderem habe ich sehr viele Österreicher und Österreicherinnen kennen gelernt, die ich nun zu meinen engen Freunden zähle und intensive Kontakte pflege. Im Vergleich dazu besteht kaum Kontakt mit Personen meines Herkunftslands. Lediglich habe ich Kontakt zu ebenfalls in Österreich lebenden Menschen aus Bangladesch. Da ich nach Erhalt einer Aufenthaltsberechtigung einer Erwerbstätigkeit nachgehen werde, besteht aus der Sicht Österreichs nicht die Gefahr, dass ich im Inland Kosten verursachen werde. Weiters bin ich Unbescholten und stellt daher mein Verbleib in Österreich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Da ich momentan nicht im Besitz von Dokumenten bin ist es mir nicht möglich Identitätsdokumente vorzulegen oder welche zu beschaffen.“

Mit Stellungnahme vom 23. Oktober 2014 wiederholte der Beschwerdeführer diese Argumente unter Zitierung höchstgerichtlicher Judikatur sinngemäß.

Der Beschwerdeführer hält sich seit seiner Einreise am 23. Mai 2001 seinen Angaben zufolge durchgehend in Österreich auf. Er war im Zeitraum zwischen 25. Jänner 2001 und 20. Juni 2008 nahezu durchgehend im Bundesgebiet gemeldet, unmittelbar darauf bestand bis 16. Februar 2009 eine Meldung als obdachlos. Nebst kurzfristiger Meldungen in den Jahren 2009 und 2010 in diversen Polizeianhaltezentren scheinen erst seit 24. November 2011 wieder Meldungen in Österreich auf. Aktuell besteht eine Hauptmeldung an der Anschrift Wien, Z.-gasse.

Der Beschwerdeführer ging in den Jahren 2004 bis 2005 zeitweise als Fliesenleger einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach. Auch ging er in den letzten Jahren regelmäßig einer unselbständigen Erwerbstätigkeit als Zeitungsverkäufer nach, wobei er diese Tätigkeit nach wie vor ausübt. Zusätzlich

war der Beschwerdeführer zeitweise, zumindest jedoch über drei Monate hinweg, als Arbeiter bei der Firma I. unselbständig erwerbstätig. Er bestreitet seinen Lebensunterhalt vordergründig aus der Verrichtung unselbständiger Erwerbstätigkeiten. Über eine Ausnahmegewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz verfügte der Beschwerdeführer bislang nicht.

Der Beschwerdeführer hat Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch Vorlage eines gültigen Diploms nachgewiesen. Er verfügt über derartig gute Kenntnisse der deutschen Sprache, dass er der mündlichen Verhandlung ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers folgen und sich entsprechend artikulieren konnte. Er ist in Österreich strafgerichtlich unbescholten. Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen des Beschwerdeführers sind nicht aktenkundig.

Der Beschwerdeführer ist ledig und führt in Österreich keine Lebensbeziehung. Auch leben keine Angehörigen des Beschwerdeführers im Bundesgebiet. In Bangladesch leben seine Mutter sowie zwei Brüder und eine Schwester des Beschwerdeführers, wobei er zu seinen Angehörigen regelmäßigen Kontakt pflegt. Er verfügt weiters über eine achtjährige Hauptschulbildung, er ist jedoch in Bangladesch bislang keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Der Beschwerdeführer unterhält in Österreich seinen Angaben zufolge einen Freundeskreis und ist in der ... Gesellschaft engagiert, wobei er diesen Verein insbesondere durch die Verrichtung praktischer Handwerkstätigkeiten unterstützt.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellung hinsichtlich der bislang durch den Beschwerdeführer verrichteten unselbständigen Erwerbstätigkeiten gründen sich auf seine Darlegungen in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien. Zwar legte er eingangs zu allfälligen Erwerbstätigkeiten befragt dar, er lebe lediglich von Unterstützungen einer ihm bekannte Person und gehe keiner Erwerbstätigkeit nach, allerdings führte er

sodann näher befragt und mit der Unwahrscheinlichkeit seiner Darlegungen konfrontiert aus, seit seiner Einreise in das Bundesgebiet diversen Erwerbstätigkeiten nachgegangen zu sein und insbesondere auch heute noch, soweit er „angerufen“ werde, einer regelmäßigen Beschäftigung als Zeitungsverkäufer nachzugehen. Dies im Zusammenhalt mit den Ausführungen des Einschreiters, auch bereits für jene Firma, welche ihm den im Verfahren vorgelegten „Arbeitsvorvertrag“ ausstellte, über mehrere Monate tätig gewesen zu sein, legt die Feststellung nahe, dass der Beschwerdeführer aus der Verrichtung seiner unselbständigen Erwerbstätigkeiten seinen Lebensunterhalt zu einem großen Anteil bestreitet. Die Behauptung des Einschreiters, er lukriere aus dieser Tätigkeit ein wöchentliches Einkommen in der Höhe von EUR 20,--, erschien im Lichte dessen als völlig unglaubwürdig, da es einerseits der Lebenserfahrung widerspricht, dass jemand für ein derartig geringes Entgelt überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde und zusätzlich auch die behaupteten Zuwendungen an den Beschwerdeführer durch eine dritte Person insofern als unglaubwürdig erschienen, als dieser zwar den Namen dieser „Unterstützerin“ bekannt gab, die nähere Identifikation dieser Person zum Zwecke einer allfälligen zeugenschaftlichen Einvernahme jedoch daran scheiterte, dass der Beschwerdeführer weder eine ladungsfähige Anschrift dieser Person oder deren Geburtsdatum angeben konnte. Auch allfällige Nachweise dieser Unterstützungsleistungen konnte er nicht vorlegen. Es erscheint demgegenüber als jeder Lebenserfahrung widersprechend, dass jemand einem anderen wöchentlich regelmäßig im postalischen Wege Geldleistungen erbringt, ohne dass der so Begünstigte den Zuwendenden näher bezeichnen oder zumindest einen dieser Briefe dem Gericht zum Nachweis seines Vorbringens vorlegen kann. Daher war davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch die Verrichtung unselbständiger Erwerbstätigkeiten ein laufendes Einkommen lukriert und hieraus vordergründig seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer in Österreich keine Lebensbeziehung führt, gründet sich auf den Umstand, dass er zwar im Zuge der Erörterung seiner familiären Bindungen in Österreich in der Verhandlung eingangs vorbrachte, eine Lebenspartnerin zu haben und mit dieser seit dem Jahr 2012 zusammen zu sein, hernach jedoch nach genauer Befragung einräumte, mit dieser Frau nicht in Lebens- oder Geschlechtsgemeinschaft zu

leben sondern nur mit ihr befreundet zu sein.

Die übrigen getätigten Feststellungen gründen sich auf den insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt sowie insbesondere auf die Ausführungen des Rechtsmittelwerbers im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 81 Abs. 23 NAG sind Verfahren gemäß §§ 41a Abs. 9 und 10, 43 Abs. 3 und 4 sowie 69a Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012, welche vor dem 1. Oktober 2013 bei der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 anhängig wurden und am 31. Dezember 2013 noch anhängig sind, auch nach Ablauf des 31. Dezember 2013 von der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen.

Gemäß § 3 Abs. 2 NAG entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das örtlich zuständige Verwaltungsgericht des Landes. Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist auch dem Bundesminister für Inneres zuzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 NAG berechtigt der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG.

Gemäß § 41a Abs. 9 NAG ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen (§ 44a) oder auf begründeten Antrag (§ 44b), der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn

1. kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt,
2. dies gemäß § 11 Abs. 3 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und
3. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Gemäß § 44a Abs. 1 NAG hat die Behörde einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Ausweisung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 10 AsylG 2005 oder eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG jeweils auf Grund des § 61 FPG rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt wurde. § 73 AVG gilt. Die Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG beginnt mit der Zustellung der gemäß § 22 Abs. 9 AsylG 2005 oder § 105 Abs. 7 FPG zu übermittelnden Entscheidung an die Behörde.

Gemäß § 44b Abs. 1 NAG sind Anträge gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3, liegt kein Fall des § 44a Abs. 1 vor, als unzulässig zurückzuweisen, wenn

1. gegen den Antragsteller eine Ausweisung rechtskräftig erlassen wurde, oder

2. rechtskräftig festgestellt wurde, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG jeweils auf Grund des § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 bloß vorübergehend unzulässig ist, oder
 3. die Landespolizeidirektion nach einer Befassung gemäß Abs. 2 in ihrer Beurteilung festgestellt hat, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG zulässig oder jeweils auf Grund des § 61 FPG bloß vorübergehend unzulässig ist,
- und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

Gemäß § 44b Abs. 2 NAG hat die Behörde, liegt kein Fall des Abs. 1 Z 1 oder 2 vor, unverzüglich die der zuständigen Fremdenpolizeibehörde übergeordnete Landespolizeidirektion von einem Antrag gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 zu verständigen und eine begründete Stellungnahme zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen, insbesondere ob diese bloß vorübergehend oder auf Dauer unzulässig sind, einzuholen. Bis zum Einlangen der begründeten Stellungnahme der Landespolizeidirektion ist der Ablauf der Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG gehemmt. Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren auf Erteilung des Aufenthaltstitels formlos einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 Z 1.

Gemäß § 44b Abs. 3 NAG begründen Anträge gemäß §§ 41a Abs. 9 oder 43 Abs. 3 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht nach diesem Bundesgesetz. Ebenso stehen sie der Erlassung und Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen nicht entgegen und können daher in fremdenpolizeilichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Gemäß § 11 Abs. 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen wurde oder ein aufrechtes Rückkehrverbot gemäß § 54 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 63 oder 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Ausweisung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

Gemäß § 11 Abs. 2 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

§ 11 Abs. 3 NAG normiert, dass ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Einleitend ist festzuhalten, dass das vorliegende Verfahren am 23. Oktober 2012, sohin vor dem 1. Oktober 2013 beim Landeshauptmann von Wien anhängig gemacht wurde, weswegen dieses Verfahren vom Landeshauptmann gemäß den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen war. Dementsprechend ist das Verwaltungsgericht Wien gemäß § 3 Abs. 2 NAG in der geltenden Fassung zur Behandlung der gegen den dieses behördliche Verfahren abschließenden Bescheid eingebrachten Beschwerde sachlich und örtlich zuständig, wobei auch das Verwaltungsgericht Wien die einschlägigen Bestimmungen in der angeführten Fassung anzuwenden hat. Sämtliche in diesem Erkenntnis wiedergegebenen Gesetzeszitate und Verweisungen beziehen sich auf diese anzuwendende Rechtslage.

Aus der oben angeführten Bestimmung des § 44b Abs. 1 NAG ergibt sich, dass ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 41a Abs. 9 bzw. § 43 Abs. 3 NAG als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn insbesondere eine Ausweisung gegen den Antragsteller rechtskräftig erlassen worden ist und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 11 Abs. 3 ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach Ansuchen, die offenbar die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken, auch dann, wenn das Begehren nicht ausdrücklich dahin lautet, wegen "res judicata" zurückzuweisen sind. Die Rechtskraft eines Bescheides erfasst jedoch nicht einen Sachverhalt, der sich nach Erlassung des Bescheides geändert hat, es sei denn, dass sich das neue Parteibegehren von dem mit rechtskräftigem Bescheid abgewiesenen Begehren nur dadurch unterscheidet, dass es in für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unwesentlichen Nebenumständen modifiziert worden ist. Die Wesentlichkeit einer Sachverhaltsänderung ist dabei nach der Wertung zu beurteilen, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen rechtskräftigen Entscheidung erfahren hat (vgl. VwGH vom 25. Mai 2005, Zl. 2004/09/0198).

Wurde der Fremde rechtskräftig ausgewiesen, war sein Antrag - ungeachtet dessen, dass die Behörde offen ließ, ob es sich dabei um einen solchen nach § 41a Abs. 9 oder § 43 Abs. 3 NAG 2005 gehandelt hat - gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG 2005 zurückzuweisen, es sei denn, es wäre im Hinblick auf maßgebliche Sachverhaltsänderungen seit der ergangenen Ausweisung eine Neubeurteilung im Hinblick auf Art. 8 EMRK erforderlich gewesen. Dabei haben nach der Erlassung der behördlichen Entscheidung eingetretene Umstände keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob die auf § 44b Abs. 1 Z 1 NAG gegründete Antragszurückweisung von der Behörde erster Instanz zu Recht vorgenommen wurde (vgl. VwGH vom 20. August 2013, Zl. 2012/22/0119).

Es stellt sich weiters nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als verfassungswidrig dar, wenn die Zulässigkeit eines Antrages nach § 41a Abs. 9 NAG oder § 43 Abs. 3 NAG nur an das Vorliegen eines für die Beurteilung nach Art. 8 EMRK maßgeblich geänderten Sachverhalts geknüpft wird und nicht jede Änderung im Tatsächlichen bereits die Zulässigkeit einer Antragstellung herbeiführt. Auch einer Antragszurückweisung gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG hat nämlich eine Beurteilung im Hinblick auf Art. 8 EMRK voranzugehen. Dies ist zwar nur im Rahmen der Prognose, ob die seit Erlassung der rechtskräftigen Ausweisung eingetretenen Sachverhaltsänderungen eine andere Beurteilung nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen, vorzunehmen (vgl. VwGH vom 13. Oktober 2011, Zl. 2011/22/0065). Bei dieser Prognose sind aber die nach Art. 8 EMRK relevanten Umstände jedenfalls soweit einzubeziehen, als im Rahmen der Prognose zu beurteilen ist, ob diese Umstände dergestalt sind, sodass nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann, dass im Hinblick auf früher maßgebliche Erwägungen eine andere Beurteilung nach Art. 8 EMRK nunmehr geboten sein könnte. Mit anderen Worten: eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Art. 8 EMRK muss sich zumindest als möglich darstellen (vgl. VwGH vom 13. September 2011, Zl. 2011/22/0035 bis 0039). Auch eine solche Beurteilung ist letztlich nur unter Bedachtnahme auf den gesamten vorliegenden Sachverhalt möglich.

Zu dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass relevant - für die Prüfung ob ein maßgeblich geänderter Sachverhalt hervor gekommen ist - nicht der Zeitpunkt der Erledigung einer beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerde ist, sondern jener des letztinstanzlichen aufenthaltsbeendenden Bescheides. Ob bis zur erstinstanzlichen Zurückweisung eine maßgebliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, ist somit hinsichtlich des Zeitraumes seit dem Eintritt der Rechtskraft der letztinstanzlichen Ausweisungsentscheidung zu prüfen (vgl. VwGH vom 29. Mai 2013, Zl. 2011/22/0167). Dabei haben des Weiteren nach der Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung eingetretene Umstände keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob die auf § 44b Abs. 1 Z 1 NAG gegründete Antragszurückweisung von der Erstbehörde zu Recht vorgenommen wurde (vgl. VwGH vom 22. Juli 2011, Zl. 2011/22/0110).

Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters festgestellt, dass auf Grund der im § 43 Abs. 3 NAG enthaltenen Wortfolge „auf begründeten Antrag“ – angemerkt wird, dass diese Wortfolge auch in § 41a Abs. 9 NAG sowie § 44b Abs. 1 NAG enthalten ist - dem Fremden (abgesehen von den Fällen des § 44a NAG) eine besondere Vorbringenslast auferlegt ist. Auf Grund dessen ist die Niederlassungsbehörde nicht verpflichtet, zu nicht vorgebrachten Umständen amtswegig ergänzende Ermittlungen zur Integration des Fremden vorzunehmen (vgl. VwGH vom 27. Mai 2010, ZI. 2010/21/0142; VwGH vom 23. Februar 2012, ZI. 2012/22/0002). Dabei liegt es grundsätzlich am Fremden, integrationsbegründende Umstände, denen maßgebliche Bedeutung zukommen könnte, geltend zu machen (vgl. VwGH vom 22. Jänner 2014, ZI. 2012/22/0245).

Zur vorzunehmenden Abwägung nach § 11 Abs. 3 NAG sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, Art. 8 EMRK verlange eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Dieses Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist aber auch auf die Auswirkungen, die eine allfällige fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessensabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art. 8 EMRK einer fremdenpolizeilichen aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegensteht bzw. humanitäre Gründe im Sinn der §§ 72 ff. NAG (in der Fassung vor BGBl. I Nr. 29/2009) zu bejahen sind. Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der

Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (vgl. etwa VfGH, 29. September 2007, B 1150/07, VwGH, 22. November 2007, 2007/21/0317, 0318, sowie 18. Juni 2009, Zl. 2008/22/0387).

Weiters erfordert die nach § 11 Abs. 3 NAG vorzunehmende Interessensabwägung eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den konkreten Lebensumständen des Fremden und dem daraus ableitbaren Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich (vgl. VwGH, 22. Dezember 2009, 2008/21/0379). Somit ist für die Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, an Hand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs. 3 Z 1 bis 9 genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung des Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (vgl. VwGH, 20. Oktober 2011, Zl. 2009/21/0182).

Im gegenständlichen Fall hat der am 23. Mai 2001 illegal ins Bundesgebiet eingereiste Beschwerdeführer am 25. August 2001 unter der falschen Aliasidentität Be. Ra., geboren am ... 1983, einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes gestellt, welcher mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 17. April 2008 rechtskräftig mit 21. April 2008 abgewiesen wurde. Zwei daraufhin eingebrachte asylrechtliche Folgeanträge wurden jeweils gemäß § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, wobei rechtskräftig mit 28. Mai 2009 sowie 12. November 2009 asylrechtliche Ausweisungen gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer festgesetzt wurden. Am 25. August 2010 brachte der Beschwerdeführer schließlich unter seiner wahren Identität einen weiteren Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes ein, welcher ebenso nach § 68 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde. Erneut wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig mit 29. September 2010 aus dem Bundesgebiet nach Bangladesch ausgewiesen. Den mit Eingabe

vom 30. Juli 2012 gestellten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG, wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 22. Jänner 2015, zugestellt am 27. Jänner 2015, nach § 44b Abs. 1 Z 1 NAG ab.

Auf Grund der soeben wiedergegebenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind im gegenständlichen Fall somit jene Umstände heranzuziehen, die im begründeten Antragsvorbringen dargelegt wurden und die sich ab der Rechtskraft der zuletzt erfolgten asylrechtlichen Ausweisungsentscheidung, in welcher das Bundesasylamt umfangreiche Erwägungen zum Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers anstellte, mit 29. September 2010 eingestellt haben. Nach Erlassung des nunmehr angefochtenen Bescheides am 27. Jänner 2015 neu hervorgekommene Tatsachen sind jedoch durch das erkennende Gericht nicht mehr zu berücksichtigen. Sodann ist vom erkennenden Gericht festzustellen, ob die diesen Zeitraum betreffenden vorgebrachten Tatsachen zu einer wesentlichen Sachverhaltsänderung führen, auf Grund derer eine andere Interessensabwägung im Sinne des Art. 8 EMRK als die in der asylrechtlichen Ausweisungsentscheidung getroffene möglich erscheint. Nur in dem Fall, in welchem im Rahmen einer solchen Prognose eine andere Interessensabwägung denkbar ist, wäre es der Niederlassungsbehörde obliegen, eine Entscheidung in der Sache zu treffen. Andernfalls hätte sie vom Vorliegen einer „entschiedenen Sache“ auszugehen gehabt und hätte den Antrag als unzulässig zurückweisen müssen.

Der Beschwerdeführer bringt in seinem Antrag auf Erteilung des gegenständlichen Aufenthaltstitels im Wesentlichen vor, er verfüge über ein Zeugnis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2, allerdings gingen seine tatsächlichen Deutschkenntnisse weit darüber hinaus. Er habe viele Freunde. Er werde nach Erhalt seiner Aufenthaltsberechtigung einer Erwerbstätigkeit nachgehen (dies wohl verweisend auf den vorgelegten Arbeitsvorvertrag). Er sei unbescholten.

Auf Grund des Vorbringens des Beschwerdeführers ergeben sich somit ab Eintritt der Rechtskraft der asylrechtlichen Ausweisung folgende neue Tatsachen, die in eine Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK einzubeziehen wären:

Der Beschwerdeführer verfügt über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau A2 und hat dies durch ein Zertifikat des Österreichischen Integrationsfonds vom 14. März 2012 nachgewiesen, womit er seine Kenntnisse der deutschen Sprache weiter verbessert hat. Er verfügt über einen Arbeitsvorvertrag vom 10. Oktober 2012, aus welchem hervorgeht, dass sich die Arbeitgeberin verpflichtet, den Beschwerdeführer als Estrichleger mit einem Bruttogehalt in der Höhe von EUR 1.730,-- zu beschäftigen, sobald ein Aufenthaltstitel erteilt werde. Er ist Mitglied der ... Gesellschaft und erbringt für diese ehrenamtlich Tätigkeiten.

Zur Frage, ob diese Sachverhaltsänderungen sich als derart wesentlich darstellen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Art. 8 EMRK sich zumindest als möglich darstellt, ist Nachstehendes auszuführen:

Insoweit der Beschwerdeführer auf seine Deutschkenntnisse verweist, ist festzuhalten, dass der bloße Erwerb von Sprachkenntnissen für sich genommen keine wesentliche Sachverhaltsänderung darstellt (vgl. auch VwGH vom 13. Dezember 2011, ZI. 2011/22/0317). Zwar ist dem Beschwerdeführer durchaus zuzugestehen, dass dieser seine Sprachkenntnisse nach Abschluss des Asylverfahrens weiter verbessert hat und er in der Lage ist, sich auf durchschnittlichem Niveau in deutscher Sprache zu verständigen, allerdings kann hieraus eine Sachverhaltsänderung im Sinne des Art. 8 EMRK nicht in einem Ausmaß erkannt werden, als dies gemeinsam mit den weiteren im vorliegenden Fall zu berücksichtigenden integrationsbestimmenden Faktoren zu einer möglichen Neuurteilung der Sache im Sinne des Art. 8 EMRK führen könnte.

Zum vorgelegten Arbeitsvorvertrag ist einleitend anzumerken, dass der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sinngemäß entnommen werden kann, dass mit einer in die Zukunft gerichteten Einstellungszusage eine geringe berufliche und soziale Integration im Bundesgebiet nicht im Sinne einer entscheidungswesentlichen Aufenthaltsverfestigung aufgewogen werden kann (vgl. VwGH vom 20. März 2012, ZI. 2010/21/0236). Zwar ist festzuhalten, dass es sich bei der Beurteilung der hier gegenständlichen Sachverhaltsänderungen

um eine Prognoseentscheidung auf Basis des Art. 8 EMRK handelt, jedoch steht auch fest, dass die bloße Vorlage einer derartigen Zusage insbesondere im Zusammenhalt mit der Tatsache, dass der Beschwerdeführer bislang in Österreich trotz seines langjährigen Aufenthaltes keiner legalen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, nicht als relevante Sachverhaltsänderung qualifiziert werden kann. Auch ist festzuhalten, dass an der vorliegenden Einstellungszusage auffällt, dass es sich hierbei trotz entsprechender Titulierung nicht um einen Vorvertrag, sondern lediglich um eine schriftlich gefasste Zusage handelt und diese weiters bereits vor mehr als zweieinhalb Jahren ausgestellt wurde. Auch steht zu bedenken, dass dieses Unternehmen den Beschwerdeführer seinen eigenen Angaben zufolge bereits über mehrere Monate hinweg illegal beschäftigte und schon aus diesem Grunde erheblich Zweifel daran bestehen, dass eine Anstellung – zumindest unter den hier angeführten Bedingungen – tatsächlich erfolgen wird.

Weiters ist zur beruflichen Integration des Beschwerdeführers festzuhalten, dass dieser seit zumindest dem Jahre 2004 regelmäßig unselbständig erwerbstätig war ohne hierfür über eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu verfügen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof den Fall legaler Beschäftigung als wesentlich zur Beurteilung der Integration des Fremden im Bundesgebiet und somit letztendlich auch zur Beurteilung eines schützenswerten Privatlebens im Sinne des Art. 8 EMRK heranzog. Der Gerichtshof sprach sogar aus, dass im Einzelfall und bei Hinzutreten besonderer Komponenten bei zeitlich sehr lang anhaltender rechtmäßiger Beschäftigung der grundsätzlich massive Unrechtsgehalt relativ kurzfristiger Schwarzarbeit zurücktritt und den privaten Interessen des Fremden am weiteren Verbleib im Bundesgebiet auf Grund der durch die legale Beschäftigung erreichten Integration der Vorzug zu geben ist (vgl. dazu etwa VwGH, 23. März 2010, Zl. 2007/18/0398).

Weiters sprach der Gerichtshof aus, dass dann, wenn der Fremde niemals über einen Aufenthaltstitel, der ihn zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit berechtigt hätte, verfügt hat, auch der von ihm ausgeübten Beschäftigung keine wesentliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH, 24. September 2009,

Zl. 2009/18/0348). Es besteht ein großes öffentliches Interesse an der Verhinderung von gegen die Regelungen des AuslBG erbrachter Arbeit (vgl. VwGH, 29. November 2000, 98/09/0280).

Unter Heranziehung dieser Judikatur ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bislang mit Ausnahme seines asylrechtlichen Aufenthaltsrechtes in Österreich über keinen Aufenthaltstitel verfügte, welcher ihn zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt hätte. Vielmehr entfaltete er bereits während des aufrechten Asylverfahrens unrechtmäßige unselbständige Erwerbstätigkeiten, welche er sodann auch nach Wegfall seines asylrechtlichen Aufenthaltsrechtes – welches für sich genommen eine unselbständige Erwerbstätigkeit ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung nicht ermöglicht – trotz bestehender Ausweisung hiervon völlig unbeeindruckt fortsetzte. Somit steht fest, dass sich der Beschwerdeführer jahrelang wissentlich über bestehende gesetzliche Regelungen durch seine unrechtmäßige unselbständige Erwerbstätigkeit hinweggesetzt hat und hierfür im Übrigen im Zuge seiner Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht Wien auch keinerlei Unrechtsbewusstsein zeigte, sondern anfangs zwar leugnete, in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, dann jedoch im Zuge einer näheren Befragung seine Angaben relativierte und darlegte, mehrmals und teilweise auch über längere Zeiträume hinweg unselbständig erwerbstätig gewesen zu sein und auch aktuell noch zu arbeiten. Die so über Jahre hinweg durch den Beschwerdeführer entfaltete unrechtmäßige unselbständige Erwerbstätigkeit ist daher bei der Beurteilung einer allenfalls erworbenen beruflichen Integration des Einschreiters nicht zu berücksichtigen.

Soweit sich der Beschwerdeführer einen Freundes- und Bekanntenkreis im Bundesgebiet aufgebaut hat, ist anzumerken, dass es auf der Hand liegt, dass bei einem Aufenthalt über einen Zeitraum von knapp vierzehn Jahren hinweg Bekanntschaften und Freundschaften entstehen. Auch ist durchaus positiv hervorzuheben, dass der Beschwerdeführer ehrenamtliche Tätigkeiten für einen Verein erbringt. Allerdings kann auch dies in Zusammenschau mit den anderen behaupteten und festgestellten berücksichtigungswürdigen Tatsachen eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK nicht begründen.

Der Beschwerdeführer ist nicht verheiratet und hat in Österreich keine Sorgepflichten. Er lebt wie festgestellt und von diesem letztlich zugestanden auch in keiner Lebensgemeinschaft und führt keine Lebensbeziehung. Auch hat er in Österreich keine Angehörigen. Der Beschwerdeführer verfügt somit nach wie vor über keine berücksichtigungswürdigen familiären Bindungen in Österreich. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass der Beschwerdeführer nach wie vor über starke familiäre Bindungen in seine Heimat verfügt, leben dort doch seine Mutter und seine drei Geschwister. Des Weiteren verbrachte der Beschwerdeführer den überwiegenden Teil seines Lebens in Bangladesch, spricht bengali und genoss eine achtjährige Schulausbildung in Bangladesch. Es steht daher fest, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat entsprechend sozialisiert ist und es durchaus als realistisch erscheint, dass er sich dort – allenfalls mit Unterstützung seiner Familie – eine entsprechende Existenz aufbauen kann.

Wenn der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel weiters auf seinen seit nunmehr seit knapp vierzehn Jahren bestehenden Aufenthalt und damit sinngemäß auf die auch im Titelbewilligungsverfahren anzuwendende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum zehnjährigen überwiegend rechtmäßigen Aufenthalt von Fremden im Bundesgebiet Bezug nimmt (vgl. etwa VwGH, 20. März 2012, Zl. 2011/18/0256), ist einleitend festzuhalten, dass Gegenstand dieses Verfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit einer erfolgten Zurückweisung mangels ausreichender Sachverhaltsänderung im Lichte des Art. 8 EMRK seit Erlassung der gegen den Beschwerdeführer festgesetzten Ausweisung darstellt und diese Judikatur daher hier grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen kann, will man ihr nicht den Sinn zumessen, dass im Fall eines zehnjährigen Aufenthaltes bei vorheriger Ausweisung eine Antragszurückweisung nach § 44b Abs. 1 NAG grundsätzlich nicht mehr zulässig ist, wofür jedoch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien keinerlei gesetzliche Grundlage existiert. Zusätzlich steht fest, dass der Beschwerdeführer seinen anfänglich eingebrachten Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes unter falscher Identität stellte und dies auch für die beiden darauffolgenden asylrechtlichen Folgeanträge gilt. Die hierfür in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Rechtfertigung, dies sei auf Veranlassung der Schlepper erfolgt, da ihm sonst die Ausweisung gedroht hätte, erscheint als völlig unglaubwürdig. Vielmehr steht es zweifelsfrei fest, dass diese

Vorgehensweise in dem Wissen gewählt wurde, dass die Erlangung eines Heimreisezertifikates für eine Person falscher Identität nicht möglich und somit eine Abschiebung als nicht durchführbar erscheint. Somit steht jedoch fest, dass die Dauer des Asylverfahrens auch auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist und daher der Zeitraum seines rechtmäßigen Aufenthaltes schon auf Grund dieser Erwägungen sehr zu relativieren ist. Weiters ist festzuhalten, dass diese Judikatur des Gerichtshofes zur Interessenabwägung gemäß Art. 8 EMRK bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden zwar regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich ausgeht. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich **sozial und beruflich zu integrieren**, wurden etwa Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen (vgl. VwGH vom 2. Oktober 2012, 2012/21/0044; VwGH vom 18. Oktober 2012, 2010/22/0136). Im Hinblick auf diese Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK, die auch für die Erteilung von Aufenthaltstiteln relevant ist (vgl. VwGH vom 17. April 2013, 2011/22/0185), ist somit anzumerken, dass ein Überwiegen, wie dargelegt, dann anzunehmen sein wird, wenn dem Fremden während seines Aufenthaltes in Österreich kein fremdenpolizeilich relevantes Fehlverhalten vorzuwerfen ist und er den verstrichenen Zeitraum dazu genutzt hat, sich zu einem gewissen Grad **sozial und beruflich zu integrieren**. Im vorliegenden Fall steht fest, dass für den Beschwerdeführer ein Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet nicht gegeben ist, zumal dieser im Bundesgebiet bislang keinerlei berufliche Integration aufzuweisen hat, sondern vielmehr über Jahre hinweg unrechtmäßigen unselbständigen Erwerbstätigkeiten nachgegangen ist, was für sich alleine genommen bereits die Festsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme rechtfertigt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass das in Österreich entfaltete Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers nicht eine solche Intensität aufweist, dass sein persönliches Interesse an einem Verbleib in Österreich jedenfalls stärker zu gewichten wäre als das öffentliche Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften, das grundsätzlich von einem Fremden nach Erlassung einer Ausweisung fordert, den rechtmäßigen Zustand durch Verlassen

des Bundesgebietes herzustellen. Maßgeblich ist nämlich, dass der Beschwerdeführer vielmehr trotz Bestehens einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Ausweisung im Bundesgebiet verblieb und somit einen groben Verstoß gegen das öffentliche Interesse an einem geordneten Fremdenwesen begangen hat. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seinen ersten Asylantrag unter falscher Identität stellte und auch die beiden nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens eingebrachten Folgeanträge unter falscher Identität gestellt wurden. Weiters verfügt der Beschwerdeführer über keine familiäre Bindungen in Österreich. Er kann auf keine berufliche Integration im Bundesgebiet verweisen, hat jedoch über Jahre hinweg ohne entsprechende arbeitsmarktbehördliche Genehmigung unselbständig gearbeitet, was einen massiven Verstoß gegen das öffentliche Interesse auf einen geregelten Arbeitsmarkt sowie ein geordnetes Fremdenwesen darstellt. Auch wenn er über einen Freundes- und Bekanntenkreis im Bundesgebiet verfügt, in einem Verein tätig ist, gute Deutschkenntnisse aufweist und über eine Arbeitszusage verfügt, wären diese Elemente nicht derart zu gewichten, dass das besagte öffentliche Interesse in den Hintergrund zu treten hätte.

Auch ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer erst im Alter von 29 Jahren nach Österreich gekommen ist, sodass davon auszugehen ist, dass er in seinem Heimatstaat entsprechend sozialisiert und in der Lage ist, sich in Bangladesch allenfalls unter Zuhilfenahme der Unterstützung seiner Mutter und Geschwister eine Existenz aufzubauen.

Zur erfolgten Abänderung des Spruches ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung feststellte, dass die Wesentlichkeit der Sachverhaltsänderung nach der Wertung zu beurteilen ist, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen Entscheidung erfahren hat. Bei dieser Prognose sind die nach Art. 8 MRK relevanten Umstände jedenfalls soweit einzubeziehen, als zu beurteilen ist, ob es angesichts dieser Umstände nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann, dass im Hinblick auf früher maßgebliche Erwägungen eine andere Beurteilung nach Art. 8 MRK unter Bedachtnahme auf den gesamten vorliegenden Sachverhalt nunmehr geboten sein könnte. Eine andere Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Rechte nach Art. 8 MRK muss sich zumindest als möglich darstellen

(vgl. VwGH, 3. Oktober 2013, 2012/22/0068, VwGH, 19. November 2014, 2013/22/0017, zuletzt etwa 27. Jänner 2015, ZI. Ra 2014/22/0108). Weiters sprach der Gerichtshof mehrfach aus, dass bei Berücksichtigung von Sprachkenntnissen des Fremden und einer Einstellungszusage es nicht zu beanstanden ist, dass die Behörde in diesen Umständen keine solche maßgebliche Änderung des Sachverhalts sah, die eine Neubeurteilung im Hinblick auf Art. 8 MRK erfordert hätte (vgl. VwGH, 13. Oktober 2011, 2011/22/0065, VwGH, 19. November 2014, ZI. 2012/22/0056). Weiters sprach das Höchstgericht aus, dass die Behörde in einem Verfahren betreffend Aufenthaltstitel im Sinne des § 41a Abs 9 NAG 2005 grundsätzlich berechtigt ist, den abweisenden Bescheid der erstinstanzlichen Behörde mit der Maßgabe zu bestätigen, dass der vorliegende Antrag gemäß § 44b Abs. 1 Z 1 NAG 2005 zurückgewiesen wird (vgl. VwGH, 19. Dezember 2012, 2012/22/0202, VwGH, 11. November 2013, 2013/22/0250). Die im vorliegenden Verfahren vorgetragenen Neuerungen beschränken sich wie oben bereits dargelegt im Wesentlichen auf den (weiteren) Erwerb von Deutschkenntnissen sowie das Vorliegen eines Arbeitsvorvertrages, weswegen unter Würdigung sämtlicher integrationsbestimmender Merkmale eine maßgebliche Änderung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes im Sinne des Art. 8 EMRK nicht erkannt werden konnte und daher der Spruch des angefochtenen Bescheides entsprechend abzuändern war.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. einer bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro zu entrichten.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Fischer